

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum in der Stadt Schweich

§ 1

1. Um eine planmäßige Benutzung sowie eine schonende und pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Geräte und Einrichtungen, sowie der Vorfläche sicherzustellen, hat der Stadtrat Schweich am 31.01.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen, deren Beachtung allen Benutzern und ihren Gästen zur Pflicht gemacht wird.

2. Das Bürgerzentrum Schweich steht im Eigentum der Stadt Schweich. Es dient als öffentliche Einrichtung, insbesondere der Durchführung von kulturellen und geselligen Veranstaltungen, und damit dem Wohle der Stadt Schweich und ihrer Einwohner. Das nebenstehende Gebäude steht im Eigentum des Landkreises Trier-Saarburg und dient als Mensa für die Schüler des Stefan-Andres-Schulzentrum.

Soweit nicht anders genannt, beziehen sich alle hier festgelegten Ausführungen nur auf den städtischen Teil des Gebäudes! Sofern auch der dem Landkreis gehörende Gebäudeteil (Mensa) angemietet wird, wird auf die Benutzungsordnung des Landkreises verwiesen!

3. Für die im Einzelnen in separaten Anlagen aufgeführten Schweicher Ortsvereine werden die jeweils besonders gekennzeichneten Räume zur/zum dauerhaften Nutzung und Gebrauch überlassen. Die näheren Einzelheiten regelt der jeweilige Benutzervertrag.

4. Soweit die übrigen Räume / der Aufzug nicht für eigene Zwecke der Stadt benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und Gewerbetreibenden, sowie Privatpersonen, u.a. auch für familiäre Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen, Trauerfeiern usw.) zur Verfügung. Der Gebäudeteil des Landkreises (Mensa) steht für private Zwecke nicht zur Verfügung.

§ 2

Soweit die Stadt Schweich das Bürgerzentrum nicht für eigene Zwecke benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen eines zu erstellenden Benutzungsplanes zur Verfügung:

a) für die Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Parteien, Gruppen und Verbänden,

b) für Veranstaltungen und Feiern von Privatpersonen und Firmen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften.

§ 3

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten ist bei der Stadtverwaltung Schweich, Brückenstraße 46, 54338 Schweich zu beantragen. (Telefon: 06502/9338-26 oder Email: info@stadt-schweich.de)
2. Anträge auf Benutzung sind frühzeitig, spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu stellen. Die Buchung wird durch die Stadt Schweich schriftlich bestätigt.
3. Für die laufende Benutzung der Räume im OG wird ein Benutzerplan aufgestellt. Hierzu sind von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr entsprechende Anträge zu stellen.

§ 4

1. Das Bürgerzentrum darf nur mit Genehmigung der Stadt Schweich benutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den jeweiligen Antragsteller. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt zur Benutzung der Räumlichkeiten während der festgelegten Zeit und für den zugelassenen Zweck.
2. Die Genehmigung wird für eine Benutzung aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung erteilt. Auf § 3 Abs. 2 bezüglich der Antragstellung wird verwiesen.
3. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt. Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt z.B. bei dringendem Eigenbedarf der Stadt und auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
4. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen bzw. vom Bürgerzentrum unsachgemäßen Gebrauch machen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Stadt Schweich ist berechtigt, das Bürgerzentrum aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Stadt Schweich nach Abs. 3 - 5 lösen keine Entschädigungs- verpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
7. Kann eine bereits genehmigte Benutzung aufgrund höherer Gewalt oder aus einem vom Benutzer zu vertretenden Grund nicht stattfinden, so hat der Benutzer dies der Stadt Schweich unverzüglich mitzuteilen und dieser evtl. entstandene Kosten zu ersetzen.
8. Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer im Rahmen des Benutzungsplanes vorgesehenen Benutzungszeit der Stadt Schweich rechtzeitig mitzuteilen.
9. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss einen Nachweis der Haftpflichtversicherung vorzulegen, bei Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflicht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind (vgl. § 11)

§ 5

1. Der Stadtbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als weisungsberechtigt i.S.d. § 123 Strafgesetzbuch.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

2. Einzelnen Personen und auch Benutzergruppen kann von den in Abs. 1 genannten Personen mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

3. Die in Abs. 1 genannten Personen sind jederzeit berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überzeugen.

§ 6

1. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerzentrums die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2. Die Inanspruchnahme des Bürgerzentrums mit seinen Einrichtungen und Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Einrichtungen und Anlagen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich nach Übergabe des Bürgerzentrums gemeldet werden.

§ 7

1. Mit dem Antrag auf Benutzung des Bürgerzentrums haben die Benutzer einen für sie Verantwortlichen zu benennen.

2. Es werden nur volljährige Personen als Verantwortliche anerkannt.

3. Der Verantwortliche soll die Räumlichkeiten als Erster betreten und als Letzter verlassen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Benutzung überlassenen Räume vor und nach der Benutzung zu überzeugen. Er hat jeweils vor der Benutzung die Räume, Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungsgegenstände und dergl. nicht benutzt werden und hat festgestellte Mängel sowie Beschädigungen zu melden (s. § 6 Abs. 2).

4. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass während bzw. nach der Benutzung auch die Außenbeleuchtung am Ein- und Ausgang sowie im Treppenhaus ein- bzw. ausgeschaltet wird.

5. Dem Verantwortlichen werden vom Beauftragten der Stadt Schweich die Schlüssel/Chipkarten für die Dauer der Benutzung am Benutzungstag gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Nach der Benutzung sind die Schlüssel/Chipkarten unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zurückzugeben.

6. Der Verantwortliche hat vor Verlassen der Räumlichkeiten nach jeder Benutzung darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen sind, die benutzten Räume abzuschließen und die Beleuchtungen auszuschalten.

7. Der Verantwortliche ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Benutzungsordnung, insbesondere auf die Pflichten und die Haftungsbestimmungen hinzuweisen.

§ 8

1. Der Nutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und das notwendige Personal zu stellen. Den Ablauf der Veranstaltung soll der Benutzer mit dem Beauftragten der Stadt Schweich vorbesprechen.

2. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haftet der Nutzer. Er hat die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen.

3. Die technischen Anlagen (z.B. Heizungsanlagen, Lüftung, bühnentechn. Anlagen wie Beschallung und Beleuchtung, Beamer, Lüftung) dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Schweich selbst oder nach deren Einweisung durch eine sachkundige Person (§ 7 Nr. 1) oder von den Schulhausmeistern bedient werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Schweich. Das Betreten des Heizungsraumes ist Unbefugten verboten.

Die Lautsprecher- und Lichtenanlage sowie der Beamer dürfen nur nach vorheriger Einweisung durch den Beauftragten der Stadt Schweich benutzt werden.

4. Im Bürgerzentrum dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt dafür ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Beauftragten der Stadt angebracht und aufgestellt werden. Nicht im Eigentum der Stadt stehende Gegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung der Stadt in das Bürgerzentrum bringen oder dort in bestimmten Räumen kurz- bzw. längerfristig lagern. Nach Beendigung der Benutzungsdauer sind sie sofort zu entfernen.

5. Fundsachen sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt zu übergeben. Hinsichtlich ihrer Verfügung gelten die Bestimmungen des BGB.

6. Der Benutzer hat das Bürgerzentrum mit seinen Einrichtungen und Anlagen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Der Benutzer muss dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Die Benutzung ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die im Einzelfall erforderlich sind.

7. Wenn bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, sind die notwendigen Eintrittskarten vom Benutzer zu beschaffen. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden als Plätze zur Verfügung stehen. Die Höchstzahl der Personen ist anzugeben. Die Vorgaben der Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

8. Es dürfen nur Tische und Stühle aufgestellt werden, die von der Stadt Schweich beschafft worden sind. Eine weitere Einrichtung darf nur mit Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.

Die Einrichtungsgegenstände des Bürgerzentrums - insbesondere Tische und Stühle - dürfen nicht außerhalb des Gebäudes aufgestellt werden.

9. Die Garderobe-Aufbewahrung obliegt dem Benutzer. Die Stadt Schweich haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände.

10. Fahrräder dürfen in dem Gebäude nicht abgestellt werden. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

11. Bei Veranstaltungen, bei denen die vorhandenen Tische und Stühle benötigt werden, hat die Aufstellung und Ausräumung durch den Benutzer zu erfolgen. Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr aufzuräumen und zu säubern. Die benutzten Einrichtungen sowie Geräte und Anlagen sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden, insbesondere ist das benutzte Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck etc.) zu spülen. Sofern das komplette Bürgerzentrum an einem Wochentag genutzt wird, hat das Aufräumen des Mensa-Bereiches und der Toilettenanlage bis spätestens 08.00 Uhr des folgenden Tages zu erfolgen. Die Reinigung des Mensa-Bereiches und der Toilettenanlagen erfolgt auf Kosten des Veranstalters und muss bis spätestens 10.00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 9

Grundsätzlich sind der Verkauf von Waren jeglicher Art, das Mitbringen von Flaschen und Gläsern, sowie der Genuss von Getränken in sämtlichen Räumen des Bürgerzentrums untersagt. Ausnahmen können zugelassen werden, z.B. für die Bewirtschaftung von Veranstaltungen oder Verkaufsveranstaltungen (Basare).

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Bürgerzentrums verboten!

§ 10

1. Für die Benutzung werden Entgelte erhoben.

Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und gereinigten Zustand zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Stadt entsprechende Sonderreinigungsarbeiten beauftragen, die dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlich wird von der Stadt eine Kautions gemäß Gebührenordnung erhoben.

2. Die Entgelte werden von der Stadt Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu Gunsten der Stadt Schweich an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen. Die Kautions ist bei Buchung zu hinterlegen.

3. Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Nutzer ist nicht zulässig.

4. Die mit der Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Auslagen (z.B. Gema) gehen zu Lasten des Nutzers.

§ 11

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt Schweich nicht.
2. Der Nutzer stellt die Stadt Schweich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte sowie der Zugänge stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schweich und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schweich und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt Schweich bzw. des Landkreises Trier-Saarburg als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schweich bzw. dem Landkreis Trier-Saarburg an dem Gebäude, seinen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
6. Mit der Inanspruchnahme des Bürgerzentrums erkennen die Nutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
7. Für den Mensa-Bereich gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung des Landkreises Trier-Saarburg.

§ 12

1. Ausnahmen und abweichende Vereinbarungen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Schweich.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Schweich, den 20.02.2013
Stadt Schweich

gez. Otmar Rößler, Stadtbürgermeister

-Anlage-

Gebührenordnung